

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der TKV Stuttgart Transportkühlmaschinen Vertriebsgesellschaft mbH / Filderstadt

Stand 06/2014

1. Geltung

Diese Bedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen mit Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

2. Angebot

Angebote jeglicher Art sind freibleibend, Preisangaben verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer, ab Lager Filderstadt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang bzw. termingerecht ausgeführt werden. Dann gilt der Lieferschein bzw. die Rechnung als Auftragsbestätigung. Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich. Die in Preislisten und anderen Unterlagen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend. Derartige Angaben insbesondere auch über Leistung und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte, sowie über DIN-EURO- und andere Normen gelten nur dann als zugesichert oder garantiert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Technische Änderungen an Geräten und Materialien im Sinne des Fortschritts und der Qualitätsverbesserung bleiben vorbehalten.

Die Technische Beratung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, eine Haftung kann hieraus jedoch nur abgeleitet werden, soweit diese Beratung Bestandteil einer schriftlichen Vereinbarung ist.

3. Datenschutz

Sämtliche, im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehenden, Daten werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

4. Lieferung

Abweichungen der gelieferten Gegenstände zugunsten technischer Verbesserungen und in handelsüblichen Qualitätstoleranzen werden nach Möglichkeit rechtzeitig bekanntgegeben, berechtigen jedoch auch bei Unterlassen der Mitteilung in keinem Fall zu irgendwelchen Beanstandungen.

Eine Haftung der TKV Stuttgart Transportkühlmaschinen Vertriebsgesellschaft mbH dafür, dass die gekaufte Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, besteht nicht.

Die Bereitstellung der Warte versteht sich ab Lager Filderstadt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.

Soweit nicht anderes vereinbart, bleibt uns die Wahl der Verpackungsart überlassen, die Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

Wird Anlieferung vereinbart (mit/ohne Entgelt), sind Versandweg und -mittel dem Käufer vorbehalten. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert. Der Verkäufer haftet weder für die Auswahl und Überwachung, noch für die Ausführung der Leistung des Spediteurs oder sonstigen Dritten. Mit Übergabe an den Frachtführer gehen sämtliche Gefahren auf den Käufer über. Wird die Ware von der Firma TKV Stuttgart Transportkühlmaschinen Vertriebsgesellschaft mbH transportiert, gelten die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“, letzte Fassung.

Der Verkäufer vermittelt auf Wunsch Anlieferung, Montage und Inbetriebnahme (bei Aggregaten). Hier entstehende Kosten werden in der Regel gesondert in Rechnung gestellt.

Ab dem vom Käufer vertraglich gewünschten Zeitpunkt muss die von der Firma TKV Stuttgart Transportkühlmaschinen Vertriebsgesellschaft mbH als versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgenommen werden. Kann eine Anlieferung/Übernahme aus vom Käufer zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, hat dieser die entstehenden Mahnkosten (Einlagerung, Versicherung, Zinsen der Vorfinanzierung) zu tragen. Außerdem bleibt der Käufer bei Nichtabnahme zur Zahlung des vollen Rechnungsbetrages zum ursprünglich vorgesehenen Liefertermin verpflichtet. Bei Abrufaufträgen gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise. Der Abruf muss mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Liefertermin erfolgen.

Die Angaben des Verkäufers über den Liefertermin werden nach Möglichkeit eingehalten, können jedoch um bis zu zwei Monate überschritten werden.

Betriebsstörungen jeder Art, insbesondere in den Lieferwerken, welche die Lieferung ohne Verschulden des Verkäufers verzögern, unmöglich machen oder erheblich verteuern, befreien den Verkäufer von der Lieferverpflichtung unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche. Gleiches gilt auch für die Lieferung berührende Grenzkonflikte. In diesem Fall steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten, soweit sich dies auf die nicht lieferbaren Gegenstände bezieht. Jede Teillieferung ist als eigenständiges Rechtsgeschäft zu behandeln.

5. Mängelrügen

Offene Mängel müssen sofort bei Anlieferung / Abholung unter konkreter Angabe des Mangels gerügt werden.

Verdeckte Mängel müssen innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung gemeldet werden.

Im Falle einer Mängelrüge ist die Ware innerhalb einer Woche zur Feststellung der tatsächlichen Berechtigung der Ansprüche dem Verkäufer bzw. einem von ihm beauftragten Dritten zur Untersuchung bzw. Abholung bereit zu stellen.

Auch bei Vorhandensein von Mängeln kann der Verkäufer eine angemessene Teilzahlung verlangen.

Bei berechtigter Mängelrüge hat der Verkäufer das Wahlrecht der Nachbesserung oder Teil- bzw. kompletter Ersatzlieferung. Hierbei bleibt es dem Verkäufer überlassen, ob diese Arbeiten in den Räumen des Verkäufers oder eines Dritten erfolgen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Nachbesserung hat uns der Käufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, und zwar insbesondere die Möglichkeit, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand davon zur Verfügung zu stellen, anderenfalls entfällt die Gewährleistung.

Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürliche Abnutzung. Handelsübliche oder technisch, bzw. rohstoffmäßig bedingte Abweichungen in Gewicht, Aufmachung oder Farbe können ebenfalls nicht beanstandet werden.

6. Bezahlung

Handelsüblich verstehen sich vereinbarte Preise ausschließlich Mehrwertsteuer. Diese richtet sich nach den bei der Fakturierung gültigen Sätzen und wird dem Endpreis hinzugerechnet. Die Bezahlung erfolgt jeweils sofort nach Erhalt der Warte ohne jeden Abzug in deutscher Währung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart.

Unsere Preise enthalten keine Kosten für Entsorgung oder Rücknahme von Transport/ Umverpackung.

Die jeweils eingehenden Zahlungen sind nach Abdeckung von sonstigen Kosten und Zinsen auf die gesamte jeweilige Forderung des Verkäufers aus sämtlichen nicht abgewickelten Geschäften entsprechend dem Kaufpreis anteilig auf die gesamte jeweilige Forderung des Verkäufers aus sämtlichen nicht abge-

wickelten Geschäften entsprechend dem Kaufpreis anteilig auf jeden Kaufgegenstand anzurechnen. Es ist dem Verkäufer jedoch eine anderweitige Anrechnung erlaubt. Einer Verrechnung mit etwaigen Gegenforderungen durch den Käufer ist nicht statthaft.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Bundesbank-Diskontsatz erhoben. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-)Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt:

Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) an den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Käufer ist berechtigt, sofern er im Sinne seiner eigentlichen Geschäftstätigkeit Wiederverkäufer dieser Vorbehaltsware ist, diese im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Verkäufers hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung der gelieferten Gegenstände.

Bei Zugriffen Dritten auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Verkäufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Verträge.

8. Bonität

Der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung eines zustande gekommenen Vertrages abzulehnen, wenn Tatsachen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers oder Bürgen ergeben.

Vor Übernahme der Ware ist der Verkäufer berechtigt, 25 % des Kaufpreises als Schadenersatz zu fordern, falls

- der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- oder sie ernsthaft leugnet
- oder der Käufer die Abnahme der Ware bei Anlieferung oder auch schon vorher verweigert.

Dem Käufer bleibt der Nachweis eines etwaigen geringeren Schadens vorbehalten. Der Verkäufer hat auch in diesen Fällen das Recht, vom Vertrag zurück zu treten.

9. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, TKV Stuttgart TransportkühlmaschinenVertriebsgesellschaft mbH, Weidacher Str. 14, 70794 Filderstadt, E-Mail: info@tkv-stuttgart.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

10. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware(n) wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an die TKV Stuttgart Transportkühlmaschinen VertriebsGmbH in 70794 Filderstadt zurück zu senden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa 10 % des Warenwertes geschätzt.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Ware(n) nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

11. Haftungsausschluss

Eine Haftung des Verkäufers für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen besteht nur, soweit sich diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verhalten haben.

Sollten im Verlaufe des Rechtsgeschäftes Schutzrechte Dritter verletzt werden, kann der Verkäufer hierfür nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Regress genommen werden. In einem solchen Fall kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

Da es sich bei der Handelsware von der Firma TKV Stuttgart Transportkühlmaschinen Vertriebsgesellschaft mbH auch um ausländische Erzeugnisse handeln kann, wird eine Garantie dafür, dass deutsche Normen und/oder Güteklassen berücksichtigt sind, nicht übernommen. Gleiches gilt für eventuell erforderliche Prüfbescheinigungen oder Abnahmeprüfungen, welche ausschließlich Angelegenheit des Käufers sind.

Die Firma TKV Stuttgart Transportkühlmaschinen Vertriebsgesellschaft mbH haftet weder vertraglich noch gesetzlich für direkte oder indirekte Schäden bzw. Folgeschäden am Fahrzeug zw. dessen Ladung. Gleiches gilt für hieraus resultierende Personenschäden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie Gerichtsstand für beide Parteien hinsichtlich sich aller aus dem Geschäft ergebenden Rechten und Pflichten ist Stuttgart (Württemberg). Einkaufsbedingungen des Käufers gelten hiermit als unwirksam.

Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrags oder dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll die Gültigkeit der übrigen Punkte hiervon unberührt bleiben. Nebenabreden bedürfen unbedingt der Schriftform.